

Satzung des Marktes Euerdorf über Außenwerbung

vom 02.02.2017

Der Markt Euerdorf erlässt gemäß Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art 81 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 und 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende Satzung:

Präambel

Der Markt Euerdorf hat sich zum Ziel gesetzt, den Altortbereich mit hohen städtebaulichen Qualitäten und wertvollen Gebäuden attraktiv zu halten, gleichzeitig aber auch den Gewerbetreibenden die Möglichkeit zu geben für Ihr Geschäft zu werben. Die Gestaltungs- und Werbesatzung soll zur Verbesserung des Ortsbildes, der Ortsidentität und der Aufenthaltsqualität beitragen. Hierdurch wird die Unverwechselbarkeit und Eigenständigkeit des Erscheinungsbildes gefördert, was in der Folge zum Werterhalt des Standortes für Handel, Dienstleistung und Tourismus führt.

§ 1 Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung betrifft die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen und regelt insoweit besondere Anforderungen.
- (2) Der Geltungsbereich ist das Ergebnis einer städtebaulichen Studie, die im Rahmen eines ISEK´s (Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept) erstellt wurde. In ihr wurden sämtliche Baudenkmäler und das Ortsbild prägende Gebäude erfasst. Es wurde für diese Satzung untersucht, wo Werbeanlagen im Zusammenhang mit Denkmälern und das Ortsbild prägenden Gebäuden wahrgenommen werden können, bzw. für welchen Bereich Ensembleschutz besteht. Hierzu zählt auch, wenn eine Sichtverbindung zwischen einer Werbeanlage und einem Schutzobjekt besteht und dieses in seiner Wirkung beeinträchtigt werden kann. Für diese Bereiche gilt diese Satzung. Es wurden aber explizit Bereiche aus dem Altort herausgenommen, welche eben diese Merkmale nicht aufweisen und der Geltungsbereich der Satzung auch nur auf die schützenswerten Bereiche ausgelegt. Der Geltungsbereich umfasst alle im Absatz (4) dargestellten räumlichen Bereiche, unabhängig davon, ob sie bebaut oder unbebaut sind. Mit der ausdrücklichen Einbeziehung der unbebauten Grundstücke soll insbesondere vermieden werden, dass (etwa durch das Aufstellen großformatiger Werbetafeln) der historische Charakter, die künstlerische Eigenart oder die städtebauliche Gestalt der direkten Umgebung beeinträchtigt werden.
- (3) Mit in den Geltungsbereich der Satzung wurde auch das Saaleufer aufgenommen. Dieses stellt einen wichtigen Naturraum und Entwicklungsschwerpunkt des ISEK´s dar. Die Saale dient als Naherholungsraum der Bevölkerung und soll deswegen von Werbung

freigehalten werden um einen ungestörten Naturgenuss zu ermöglichen.

- (4) Die Satzung gilt für das in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet. Der Geltungsbereich ist umgrenzt mit dem Planzeichen gemäß der Anlage der Planzeichenverordnung 15.14. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (5) Abweichende und weitergehende Festsetzungen in bestehenden oder künftigen Bebauungsplänen sowie in sonstigen örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Werbeanlagen im Sinne der Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen (Wirtschaftswerbung). Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten und die für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen und zu gestalten, dass sie insbesondere nach Art, Größe, Form, Lage und Material das Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden, der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie das Orts- und Straßenbild nicht stören. Überschneidungen mit Architekturteilen (z.B. Fenster, Türen, Gesimse, Balkone) sind zu vermeiden.
- (2) Im Übrigen gelten folgende Anforderungen:
 - a) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind aufeinander abzustimmen.
 - b) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein.
 - c) Werbeanlagen, die ortsbildprägende Grünstrukturen erheblich beeinträchtigen, sind unzulässig.
 - d) Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an Gebäudefassaden zulässig. Zulässig ist nur Werbung für das eigene Geschäft. Zusätzliche Werbung mit Produktmarken oder bildlichen Darstellungen sind zulässig, sofern diese zwingend zum vorgeschriebenen Erscheinungsbild der Produktmarke gehören und die anderen Bestimmungen dieser Satzung einhalten und der Hauptwerbeanlage untergeordnet sind.

§ 4 Genehmigungspflicht

- (1) Für das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen an Gebäuden, ist auch für die nach BayBO Art 57 Abs.1 Nummer 12 a), d), e) und f) eine Genehmigung der sonst genehmigungsfreien Werbeanlagen erforderlich.
- (2) Ausgenommen von einer Genehmigungspflicht sind Schilder bis 1 m², die Inhaber und Art des Betriebes (z.B. Arztpraxis) am Ort der eigenen Leistung kennzeichnen.
- (3) Die im Geltungsbereich der Satzung gemäß Bayerischem Denkmalschutzgesetz eingetragenen Baudenkmäler unterliegen ggf. weiteren Bestimmungen. Geplante Werbeanlagen sind mit der Denkmalbehörde abzustimmen.

§ 5 Besondere Regelungen für Werbeanlagen

- (1) Über die in § 3 geregelten Anforderungen hinaus gelten folgende Bestimmungen:

Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stätte der Leistung zulässig.

Unzulässig sind:

- a) Großflächenwerbetafeln und Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 3 m²,
 - b) Fahnen und Wimpelreihen und farbige Lichtgirlanden, Werbeanlagen als Werbeslogans,
 - c) Werbeanlagen oberhalb des Bereichs zwischen Erdgeschoss und 1. Obergeschoss. Ausgenommen sind Werbeanlagen im Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses, wenn hier ausreichend Fassadenflächen zur Verfügung stehen und sich die Werbung in die Fassadengestaltung harmonisch einfügt. Voraussetzung ist, dass sich die zugehörigen Geschäftsräume im Obergeschoss befinden und im Bereich des Erdgeschosses keine Flächen zur Verfügung stehen,
 - d) Werbeanlagen mit wechselndem und/oder bewegtem Licht bzw. bewegten Werbeflächen,
 - e) frei aufgestellte Warenautomaten und Schaukästen, soweit sie nicht öffentlichen Zwecken dienen,
 - f) das Zukleben oder Verdecken von Schaufenstern oder Fenstern mit Werbeanlagen mit mehr als 30% der Schaufensterfläche.
- (2) Zum Schutz des historischen Straßen- und Ortsbildes werden an Werbeanlagen folgende besondere Anforderungen gestellt:

- a) Aufdringliche Wirkung, insbesondere durch übermäßige Größe und Signalfarben, ist untersagt.
- b) Werbeanlagen, die auf der Hausfront angebracht werden, müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Fassade des Gebäudes und ihrer Gliederung stehen. Die Schrifthöhe hat sich dem Charakter und der Proportion des Gebäudes anzupassen und ist dieser unterzuordnen. Die Buchstabenhöhe darf in der Regel 50 cm nicht überschreiten. Werbeschriften sind nur in Form von aneinander gereihten Einzelbuchstaben zulässig.
- c) Die Fassadenstruktur ist zwischen den einzelnen Buchstaben sichtbar zu halten. Kastenförmige Werbeanlagen sind nur unter Vordächern und Passagen zulässig. Signets und Embleme sind nur in Verbindung mit Werbeschriften zulässig und sind in Größe und Gestaltung auf den Schriftzug abzustimmen.
- d) Die Ausladung von parallel zur Gebäudefront angebrachten Werbeanlagen darf 0,25 m Tiefe von Gebäudeflucht bis Vorderkante Werbeanlage nicht überschreiten.
- e) Schaukästen und Warenautomaten müssen so angebracht werden, dass die statische Funktion von Mauern und Pfeilern auch optisch klar erkennbar bleibt. An Eckgebäuden soll ein Abstand von mindestens 1 m von der Ecke eingehalten werden. Für die Anbringung an Gebäudepfeilern ist beiderseits ein gleich großer Streifen von mindestens einem Sechstel der Pfeilerbreite freizuhalten. Gebäudepfeiler unter 0,50 m Breite sind freizuhalten. Die Farbe muss sich dem Farbton der Fassade anpassen.
- f) Pro angefangene 7,00 m Fassadenlänge ist je ein Werbeträger pro Hauswand zulässig. Je angefangene 7,00 m Fassadenseite ist zusätzlich ein Ausleger zulässig.
- g) Schriftzüge der Geschäfts- oder Unternehmensbezeichnung müssen in Einzelbuchstaben oder Einzelsymbolen horizontal lesbar an der Fassade angebracht sein. Die Buchstaben bzw. Symbole dürfen dabei nicht selbständig leuchtend sondern höchstens hinterleuchtet sein.
- h) Ausleger dürfen wie folgt ausgeführt werden:
- in Schildformat
 - mit decoupierten (ausgeschnittenen) und hinterleuchteten Schriftzeichen
 - nicht selbständig leuchtend
 - Schriftuntergrund nicht leuchtend, nur Schriftzug leuchtend
- i) Ausleger dürfen inklusive der Befestigungen höchstens 0,80 m vor die Baufucht ragen, eine Gesamtfläche von 0,50 m² (ohne Halterung) nicht überschreiten und müssen untereinander einen seitlichen Zwischenraum von mindestens 2,00 m einhalten. Sie sind zwischen der Oberkante Schaufenster und Unterkante Fensterbrüstung des 1. OG anzubringen, höchstens aber bis zu einer lichten Höhe von 4,00 m. Sofern das 1. OG oder weitere Obergeschosse ebenfalls gewerblich genutzt werden, kann diese Höhe für

die für diese Nutzung im Gebäude bestimmten Ausleger um bis zu 2,00 m überschritten werden. Eine lichte Höhe von 2,50 m zur Verkehrsfläche und ein Abstand von 0,50 m zur Nachbargrenze muss eingehalten werden.

- j) Ausnahmsweise können bei allen Werbeanlagen Einzelbuchstaben selbst leuchtend sein, dies aber nur, wenn die Strichbreite der Buchstaben max. 5 cm beträgt. Schilder und Kästen können zugelassen werden, dabei sind die Schriftzüge jedoch plastisch zu gestalten.

- (3) Weihnachtsbeleuchtung in den Monaten November und Dezember und den beiden ersten Januarwochen fällt nicht in den Regelungsbereich dieser Satzung.

§ 6 Plakatanschlag

- (1) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist das Anbringen von Anschlägen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen, nur an den dafür bestimmten Plakattafeln und Säulen zulässig.

- (2) Anschläge im Sinn von Absatz 1 sind insbesondere Plakate.

§ 7 Unterhaltungs- und Beseitigungspflicht, Bestandsschutz

- (1) Werbeanlagen sind instand zu halten und zu reinigen, wenn sie verschmutzt sind.

- (2) Werbeanlagen sind zu entfernen, wenn der Betrieb bzw. die Einrichtung, für die geworben wird, nicht mehr besteht oder der Zweck der Werbung aus sonstigen Gründen entfallen ist.

- (3) Die Pflichten nach Abs. 1 und 2 obliegen dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Werbeanlage betrieben wird. Neben dem Grundstückseigentümer sind auch der Eigentümer und der Betreiber der Werbeanlage verantwortlich.

- (4) Vor Inkrafttreten dieser Satzung zulässigerweise errichtete Werbeanlagen, die dieser Satzung widersprechen, genießen Bestandsschutz.

§ 8 Abweichungen

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann der Markt, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde von den Regelungen dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

Abweichungen können insbesondere gestattet werden, wenn

- die Einhaltung der Vorschriften an den konstruktiven und räumlichen Gegebenheiten der Gebäude oder des Außenraums scheitert oder die

Architektur der Gebäude und der Charakter des Straßenbildes dies zulassen.

- oder die Entwicklung einer besonderen gestalterischen Adresse angestrebt wird,
- es sich um Innovationen handelt, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Satzung noch nicht bekannt waren und somit nicht berücksichtigt werden konnten (Experimentierklausel) oder
- die Einhaltung der Vorschriften zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Nachbarliche und öffentliche Belange dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Zielsetzung der Satzung muss gewahrt bleiben.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs.1 Nr.1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer einem Tatbestand der örtlichen Bauvorschriften (Werbesatzung) zuwider handelt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Werbesatzung des Marktes Euerdorf vom 04.11.1999 (VGem-ABl. Nr. 43 vom 19.11.1999) außer Kraft.

Euerdorf, den 02.02.2017

P. Schießler
Erste Bürgermeisterin